

## Urlaubszeit

Aus gegebenem Anlass weist die Schulleitung auf Folgendes hin:

Gemäß § 37 (1) GSO können Schüler auf schriftlichen Antrag hin in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden. Leider bestehen offenbar sehr divergierende Auffassungen darüber, was „begründete Ausnahmefälle“ sind.

Dazu eine einfache Frage: Wären Sie als Eltern einverstanden, wenn Ihr Kind zu Hause berichten würde, am letzten Schultag seien Englisch und Deutsch leider ausgefallen, weil die Lehrer etwas früher in den Urlaub starten wollten?

Deshalb zur Klarstellung:

- Urlaubsplanungen sind KEIN hinreichend begründeter Ausnahmefall, günstigere Hotel- oder Flugpreise schon gleich gar nicht. Eine bereits erfolgte Buchung ist das Privatvergnügen der Buchenden und befördert die Erfolgsaussichten eines Befreiungsantrags keineswegs.
- Lange Reisewege, Familienfeiern (auch im Ausland) begründen ebenfalls nicht automatisch einen Ausnahmefall.
- Auch eine teilweise Befreiung, damit man früher losfahren kann als die Meute, kommt nicht infrage.
- Großzügige Regelungen einzelner Grundschulen für jüngere Geschwister von COG-Schülern binden das COG nicht.

Ausnahmefälle im Sinne des § 37 (1) können z.B. sein:

- Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Nationalmannschaftslehrgänge bei Sportlern
- Konzert- oder Theaterauftritte sowie Dreharbeiten bei Künstlern
- Hochzeit der Eltern oder Geschwister
- 100. Geburtstag der in Neuseeland lebenden Großeltern
- Schwere Unfälle / Beerdigungen naher Angehöriger

Selbst bei prinzipiell genehmigungsfähigen Anträgen kann die Schulleitung die Genehmigung versagen, wenn z.B.

- angesagte Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, praktische Prüfungen) anstehen;
- der Notenstand der Schülern / des Schülers eine Befreiung nicht erlaubt;
- der Antrag zu spät abgegeben wird

Die Schulleitung bittet daher ausdrücklich darum, jegliche Anträge im Zusammenhang mit den Sommerferien zu unterlassen und weist darauf hin, dass im Falle von „Frühreisen“ oder „Spätheimkehrern“ z.B. an den Flughäfen mit Kontrollen gerechnet werden muss und bei fehlenden Genehmigungen (neben schulischen Ordnungsmaßnahmen) Bußgelder in vierstelliger Höhe fällig werden.

Unterschleißheim, im Juni 2011

OStD R. Berg M.A.  
- Schulleiter -

StD A. Hautmann  
- stellv. Schulleiter -